

Bruno Lüscher
FDP.Die Liberalen
Leimackerstrasse 14
8355 Aadorf

Daniel Eugster
FDP.Die Liberalen
Hohenbühlweg 3
9306 Freidorf

EINGANG GR <i>26. Feb. 2020</i>			
GRG Nr.	<i>16</i>	<i>EA 172</i>	<i>430</i>

Einfache Anfrage

Versteuerung der Umstiegsprämie «Elektromobilität»

Im Mai 2018 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Grundlagenbericht «Chancen der Elektromobilität für den Kanton Thurgau» vor. Dieser beruht auf dem erheblich erklärten Antrag vom März 2016 «Elektromobilität im Thurgau». Im März 2019 hat der Grosse Rat den Bericht intensiv diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen.

In den Kapiteln 4 bis 6 werden die Definition der Elektrofahrzeuge, Szenario der Elektromobilität sowie die Chancen und Risiken für den Kanton Thurgau beleuchtet. Im Kapitel 7 wird ein breites Spektrum an möglichen Massnahmen zur schnelleren Marktdurchdringung der Elektromobilität aufgezeigt. Insbesondere die Massnahme M1, Anpassung Motorfahrzeugsteuer und die Massnahme M2, zeitlich unbegrenzte Umstiegsprämie, waren sowohl in der vorberatenden Kommission wie im Grossen Rat unbestritten.

Obwohl in der Massnahme M1 vorgesehen ist, dass auch Elektrofahrzeuge eine Motorfahrzeugsteuer zu entrichten haben, hat die Massnahme M2 «Umstiegsprämie von aktuell 3'500 Franken oder max. 25% des Anschaffungswertes» zu einem vermehrten Umstieg auf die Elektromobilität geführt. Die Umstiegsprämie gilt nur für Neuwagen und ist zusätzlich daran geknüpft, dass gleichzeitig 100% Ökostrom beim Energieversorger bezogen oder selber erzeugt wird. Zusätzlich unterstützt wird der Umstieg mit einem einmaligen Bonus von 2000 Franken für das Erstellen einer Solarstromanlage für die Ladestation.

Schweizweit hat der Anteil an neu zugelassenen Elektrofahrzeugen um über 4% zugenommen. Damit scheint die anvisierte schnellere Marktdurchdringung der Elektromobilität auf gutem Wege zu sein.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, was die Kantonale Steuerverwaltung dazu bewegt hat, über die kantonale Energiefachstelle, die Empfänger der Umstiegsprämie anzuweisen, den Betrag in der Steuererklärung unter Punkt 5.4 «weitere Einkünfte» zu deklarieren und somit als Einkommen zu versteuern.

Gemäss Grundlagenbericht verfolgt die Umstiegsprämie bekanntlich das Ziel «Überwindung des Preisunterschiedes bei der Anschaffung» und nicht zusätzliche Einkommenssteuern. Die Vorgabe der Steuerverwaltung ist somit ein krasser Systemfehler.

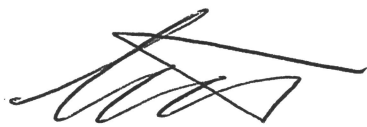
2/2

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat einen steuerrechtlichen Unterschied zwischen der Umstiegsprämie «Elektromobilität» und den Förderbeiträgen für Gebäude-, Heizungssanierungen usw.?
2. Wenn Ja, worauf beruht die Vorgabe der Kantonalen Steuerverwaltung, die besagt, dass die Umstiegsprämie «Elektromobilität» unter «weitere Einkünfte» als Einkommen zu versteuern ist?
3. Ist der Regierungsrat bereit diesen Systemfehler zu korrigieren und die unsinnige Vorgabe zu widerrufen?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

8355 Aadorf / 9306 Freidorf, 26. Februar 2020



Bruno Lüscher



Daniel Eugster